

BEMA-Nrn. 13a – 13h, Füllungstherapie
Abrechnungshinweise:

- **Private Wunschbehandlung** (nur nach GOZ)

Jede Füllung, die eine intakte Füllung ersetzen soll oder aus kosmetischen Gründen angefertigt wird, ist eine reine **Wunschleistung** und **privat** abzurechnen (*Vereinbarung nach §1 (2) GOZ*). Alle dafür notwendigen Begleitleistungen werden ebenfalls nach der GOZ abgerechnet.

- Plastische Füllung:	GOZ-Nrn. 2050, 2070, 2090 oder 2110
- Inlay:	GOZ-Nrn. 2150, 2160 oder 2170 ggf. zzgl. GOZ-Nr. 2197 (adhäsives Befestigen)
- Adhäsive-Composite-Rekonstruktion:	GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 oder 2120
- Zahnumformung Veneers:	GOZ-Nr. 2220 ggf. zzgl. GOZ-Nr. 2197 (adhäsives Befestigen)
- Zahnumformung Composite:	GOZ-Nr. 2120 (ggf. 2 x bei getrennten Füllungen)

- **Mehrkostenberechnung** (GOZ abzügl. Bema)

Jede Füllung, die unter eine Mehrkostenregelung fällt, muss nach GOZ abgerechnet werden. Die entsprechende vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung wird davon abgezogen und über die/den Krankenversicherungskarte/ Erfassungsschein den Krankenkassen in Rechnung gestellt.

Alle für die Erbringung der Vertragsleistung notwendigen Begleitleistungen werden nach BEMA abgerechnet. Begleitleistungen, die ausschließlich zur Erbringung der mehrkostenfähigen Leistung benötigt werden, müssen nach GOZ abgerechnet werden.

- Inlay:	GOZ-Nr. 2150,2160 o. 2170 abzgl. Bema-Nr. 13a-13h. ggf. zzgl. GOZ-Nr. 2197 (adhäsives Befestigen)
- Mehrfarbige adhäsive Composite-Rekonstruktion im Frontzahnbereich:	GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 oder 2120. abzgl. BEMA-Nr. 13a – 13d. <i>Wir empfehlen eine angemessene Anwendung des Steigerungsfaktors unter Berücksichtigung des Aufwandes.</i>
- Adhäsive Composite-Rekonstruktion im Seitenzahnbereich: Nicht Milchmolaren, Kinder bis Vollendung 15. Lebensjahres, Schwangere/Stillende; (s. Tabelle S. 3).	GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 oder 2120 abzgl. Bema-Nr. 13a – 13d <i>Wir empfehlen eine angemessene Anwendung des Steigerungsfaktors unter Berücksichtigung des Aufwandes.</i>

Bitte kennzeichnen Sie Ihre Abrechnung der fiktiven Füllungen 13a – 13h über die/den Krankenversicherungskarte/ Erfassungsschein durch das Anfügen einer "0" für Kunststofffüllungen oder "1" für Inlays. Beispiel: 13a0 / 13a1.

Bei der Mehrkostenberechnung im Rahmen der Füllungstherapie ist zu beachten:

- Eingehende Beratung des Patienten über die verschiedenen Materialien und Möglichkeiten in der Füllungstherapie
- Aufklärung über Vertragsleistungen
- Aufklärung über Risiken, Vor- und Nachteile der einzelnen Füllungen
- Aufklärung über die Kosten
- Dokumentation der Aufklärung in der Karteikarte/ PC
- Vor Beginn der Behandlung vom Patienten unterschriebene Mehrkostenvereinbarung nach § 28 Abs. 2 SGB V (Formblatt im Anhang)
- Liquidation nach GOZ im Anschluss an die Behandlung

Übersichtstabelle Frontzahnbereich

Fall / Material	Compomer, Glasionomer, adhäsive Composite-Rekonstruktion,	Mehrfarbige adhäsive Composite-Rekonstruktion	Inlays
intakte Füllung, Füllung aus kosmetischen Gründen	private Wunschleistung GOZ	private Wunschleistung GOZ	private Wunschleistung GOZ
kariöser Zahn, erneuerungsbedürftige Füllung	Vertragsleistung BEMA	Mehrkostenvereinbarung GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d	Mehrkostenvereinbarung GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d

Übersichtstabelle Seitenzahnbereich

Fall / Material	Amalgam	Compomer Glasionomer	Mehrschichtige adhäsiv befestigte Composite- Rekonstruktion	Inlays und mehrfarbige Composite- Rekonstruktion
intakte Füllung, Füllung aus kosmetischen Gründen	private Wunschleistung GOZ	private Wunschleistung GOZ	private Wunschleistung GOZ	private Wunschleistung GOZ
kariöser Zahn, erneuerungs- bedürftige Füllung	Vertragsleistung BEMA 13a – 13d	Vertragsleistung BEMA 13a – 13d*	Mehrkosten- vereinbarung GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d	Mehrkosten- vereinbarung GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d
Milchzahn- behandlung	i.d.R. kontraindiziert	Vertragsleistung BEMA 13a – 13d	Im Einzelfall Vertragsleistung** Sonst Mehrkosten- vereinbarung GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d	Mehrkosten- vereinbarung GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d
Bleibende Zähne Kinder bis Vollen- dung des 15. Lebensjahres	i.d.R. kontraindiziert	Vertragsleistung BEMA 13a – 13d	Vertragsleistung BEMA 13e - 13h	Mehrkosten- vereinbarung GOZ abzügl. BEMA 13a – 13h
Schwangere und Stillende	i.d.R. kontraindiziert	Vertragsleistung BEMA 13a – 13d*	Vertragsleistung BEMA 13e - 13h	Mehrkosten- vereinbarung GOZ abzügl. BEMA 13a – 13h
Niereninsuffizienz erwiesene Allergie	kontraindiziert	Vertragsleistung BEMA 13a – 13d*	Vertragsleistung BEMA 13e - 13h	Mehrkosten- vereinbarung GOZ abzügl. BEMA 13e - 13h

* Beachten Sie die 2jährige Gewährleistung, die Sie zu kostenfreien Wiederholungsfüllungen zwingen könnte.

** Beachten Sie die Ausführungen zu den Milchmolaren auf der Folgeseite.

Milchmolaren:

Die BEMA-Nrn. 13e-h differenzieren nicht zwischen dem MilchzahngGebiss und dem bleibenden Gebiss und sind daher grundsätzlich auch bei Milchmolaren abrechenbar. Vor dem Hintergrund der bislang vorhandenen und praxiserprobten Materialien (z.B. GIZ-Füllungen, Kompomere) ist der vertragszahnärztliche **Einsatz von Komposite-Füllungen bei Milchmolaren im Einzelfall kritisch auf das Wirtschaftlichkeitsgebot** hin zu überprüfen. Kriterien sind dabei z.B.:

- Mundhygienestatus: Adhäsiv befestigte Komposite-Füllungen können nur in einem Umfeld guter- bis sehr guter Mundhygiene erbracht werden.
- Zahnschubstanz: Für die anzuwendende Ätztechnik bei der adhäsiven Befestigung muss ein adäquates Angebot an Zahnschubstanz vorhanden sein.
- Zahnwechsel: Die prognostizierbare Dauerhaftigkeit der Versorgung im Hinblick auf den Zahnwechsel muss unter dem Blickwinkel des Wirtschaftlichkeitsgebotes überprüft werden.
- Behandlungskompliance: Die aufwendigere Herstellung adhäsiver, (ggf. mehrschichtiger) lichtgehärteter Komposite-Füllungen ist nur bei entsprechender Compliance während der Behandlung als wirtschaftlich einzustufen.